



**Steuerbuch, Erläuterungen zu § 72  
Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften,  
Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen**

## **Inhalt**

- 1. Allgemeines zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften,  
Genossenschaften und kommerziell tätigen Stiftungen 3**

**1. Allgemeines zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätigen Stiftungen**

Massgebend für das einbezahlte Aktien-, Grund-, Stamm- oder Partizipationskapital ist grundsätzlich das Datum des Handelsregistereintrages.

Zu den offenen Reserven zählen die gesetzlichen, freien, Spezial- und statutarischen Reserven sowie das Agio und der Gewinnvortrag. Vom Gewinnvortrag kann eine nach dem massgebenden Stichtag beschlossene Dividenden- oder Tantiemenausschüttung in Abzug gebracht werden.

Die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven stellen die Summe aus in früheren Geschäftsjahren steuerlich nicht anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen dar. Solche steuerlich aufgerechneten Mehrwerte (stille Reserven) sind auch für Holding- und Verwaltungsgesellschaften Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals, obwohl sie bei der Gewinnsteuer wegen des Holding- bzw. Domicilprivilegs in der Regel ohne Steuerfolgen bleiben. Dabei sind diejenigen Mehrwerte massgebend, die bei der direkten Bundessteuer mit der Gewinnsteuer erfasst wurden.

Die Gesellschaft muss mindestens das einbezahlte, nominelle Aktien-, Grund- oder Stammkapital einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals versteuern, unabhängig davon, ob die Gesellschaft in ihrer Bilanz eine Unterdeckung oder sogar eine Überschuldung ausweist. D.h. ein allfälliger Verlustvortrag kann ausschliesslich nur mit ausgewiesenen offenen oder versteuerten stillen Reserven verrechnet werden.